

131.

Bericht

der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer
über die Petition des Geometers Robert Jahn in Zittau, den Erlaß eines
Verainungs- und Revisionsgesetzes betreffend.

Eingegangen am 23. Februar 1886.

Zu den verschiedenen Petitionen, welche der verpflichtete Geometer Robert Jahn in Zittau wegen Erlaß eines Verainungs- und Revisionsgesetzes in den vergangenen Jahren an die Ständeversammlung gerichtet hat, ist in Gestalt der vorliegenden, vom 1. November 1885 datirten, eine neue gekommen, in welcher der Verfasser unter gleichzeitiger Beilegung des Entwurfes eines Verainungsgesetzes und einer Reihe Motive zu solchem im Wesentlichen dasselbe anstrebt, was er mit seinen früheren Vorschlägen bezweckt hat.

Früher waren seine Wünsche, wie in dem Berichte der Gesetzgebungsdeputation vom 21. Januar 1884 näher präcisirt worden ist, auf Folgendes gerichtet:

Es sind alle Grundstücksgrenzen mit Ausnahme der Landesgrenze und der Grenzen der in der Zusammenlegung begriffenen Grundstücke neu zu verainen und mit besonderen Grenzmerkmalen, deren Material, Größe, Abzeichen, Stellung und Entfernung genau vorzuschreiben sind, zu versehen, sodann neu einzumessen und zu skizziren, und zwar zum Theil durch zu wählende Feldgeschworene, zum Theil durch Geometer; die Verainung erfolgt auf Kosten der Angrenzer, die Einmessung und Skizzirung auf Kosten des Staates. Die hiernach festgestellten Grundstücksgrenzen sind alsdann regelmäßig aller fünf Jahre und zwar zunächst durch Geometer und Feldgeschworene, dann abwechselnd durch Feldgeschworene und Geometer zu revidiren, um die natürlichen Grenzen mit der kartirten und skizzirten Begrenzung in Uebereinstimmung zu erhalten. Ueberdies hat diese Revision stets innerhalb dreier Monate nach Eintrag eines neuen Besitzers im Grund- und Hypothekenbuche zu erfolgen, und zwar auf Anordnung des zuständigen Amtsgerichtes dergestalt, daß das Eigenthumsrecht von Grundstücken erst dann als erwiesen zu betrachten ist, wenn die erfolgte Revision unter Hinzufügung des Namens des revidirenden Geometers oder Feldgeschworenen im Grund- und Hypothekenbuche verlautbart worden ist. Die Kosten tragen die Betheiligten.

Heute wünscht Petent den Erlaß eines Verainungsgesetzes nicht blos aus den vorstehends erwähnten Gesichtspunkten, sondern er betont die Nothwendigkeit desselben auch um deswillen, weil die durch solches hervorgerufenen Vermessungen und die aus solchen hervorgegangenen Grundrisse als rechtskräftige Beweismittel in Grenzstreitigkeitsfällen dienen sollen, wodurch, wie er sagt, gleichzeitig die Uebereinstimmung der Karte mit der Natur fortdauernd erhalten werde.

Weiter sucht derselbe einige Punkte des Berichtes der Gesetzgebungsdeputation vom 21. Januar 1884 zu widerlegen, im Wesentlichen jedoch nur das anführend, worüber er sich schon früher zur Begründung seiner Bittgesuche ausgelassen hat; sodann hält er für wünschenswerth, „daß der § 126 der sogenannten provisorischen Gerichtsordnung dahin erweitert werde, daß nicht blos für eine Existenz der im Grund- und Hypotheken-